



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.



**Mitteilung an den
Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat**
zum Rechenschaftsbericht 2023 der Partei
„Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)“



Inhaltsverzeichnis

Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat	1
Überschreitung der Spendenobergrenze aus einer Verlassenschaft	1
Sachverhalt	1
Aufforderung zur Stellungnahme	2
Stellungnahme der Partei	3
Ergebnis der Prüfung durch den RH	4
Verspätete Spendenmeldungen	6
Sachverhalt	6
Aufforderung zur Stellungnahme	7
Stellungnahme der Partei	8
Ergebnis der Prüfung durch den RH	8

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik:
Rechnungshof Österreich
Herausgegeben:
Wien, im September 2026

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
Bluesky: @rhsprecher.bsky.social
facebook/RechnungshofAT

FOTOS

Cover: istock/MarioGuti

Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat

- 1 Im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 Parteiengesetz 2012 (**PartG**)¹ erstattet der RH zum Rechenschaftsbericht 2023 der politischen Partei „**Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)**“ (in der Folge: **Partei**) eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (**UPTS**).

Die Mitteilung betrifft folgende vermutete Verstöße:

- Überschreitung der Spendenobergrenze aus einer Verlassenschaft,
- verspätete Spendenmeldungen.

Überschreitung der Spendenobergrenze aus einer Verlassenschaft

Sachverhalt

- 2.1 (1) Die Partei hat dem RH mit Schreiben vom 25. April 2023 mitgeteilt, dass der SPÖ Bezirksorganisation Wieden zu einem Drittel ein Nachlass im Betrag von 24.108,58 EUR eingeworben worden sei.

Die SPÖ Bezirksorganisation Wieden gehe aber davon aus, dass es sich bei dieser Erbschaft um keine Spende im Sinne des PartG handle und die Spendenobergrenze von 7.500 EUR pro Spender und Jahr gemäß § 6 Abs. 5 PartG im vorliegenden Fall sohin nicht zur Anwendung gelange. Dies ergebe sich schon aus dem Sinn und Zweck der die Spenden betreffenden Bestimmungen des PartG, die darauf abzielen würden, eine ungebührliche Beeinflussung von Parteien durch Spenderinnen und Spender hintanzuhalten, und aus der Tatsache, dass diese Gefahr bei der Annahme einer (ohne Auflagen gewährten) Erbschaft nicht drohe. Eine Gleichbehandlung von Erbschaften mit Spenden lebender Personen sei zudem unsachlich, da Erstere per definitionem nur einmal fließen könnten, während Spenden von lebenden Personen jährlich erfolgen könnten.

Dennoch erkläre die SPÖ Bezirksorganisation Wieden hiermit, den Großteil des die Spendenobergrenze des § 6 Abs. 7 PartG übersteigenden Erbes in Höhe von 15.108,58 EUR an den RH weiterzuleiten. Der RH werde ersucht, den weitergeleiteten

¹ BGBl. I 56/2012 i.d.F. BGBl. I 125/2022

ten Betrag in Höhe von 15.108,58 EUR bis zur Klärung dieser Rechtsfrage (durch die Höchstgerichte) vorerst in Verwahrung zu nehmen. Die Rückforderung dieses Betrags für den Fall, dass die zuständigen Behörden bzw. Höchstgerichte zu der Auffassung gelangen würden, ein Nachlass aus einer letztwilligen Verfügung stelle keine Spende im Sinne des PartG dar, bleibe ausdrücklich vorbehalten.

Der restliche Betrag der letztwilligen Verfügung, nämlich gesamt 9.000 EUR, werde von der SPÖ Bezirksorganisation Wieden einbehalten, um durch diese Vorgehensweise die obig genannte Rechtsfrage einer höchstgerichtlichen Entscheidung zuführen zu können.

(2) Der Betrag von 15.108,58 EUR langte am 28. April 2023 auf dem gesonderten Konto des RH ein.

(3) In der Anlage zum Rechenschaftsbericht nach § 5 Abs. 4a Z 3 PartG („Spendenliste“) ist unter den „Erträgen aus Geldspenden“ die Erbschaft mit einem Betrag von 9.000 EUR und der Anmerkung, dass der 9.000 EUR übersteigende Betrag der Erbschaft von 15.108,58 EUR dem RH unter Vorbehalt der Rückforderung überwiesen wurde, ausgewiesen.

Aufforderung zur Stellungnahme

2.2 Rechtslage

Gemäß § 6 Abs. 5 PartG waren im Jahr 2023 pro Spender, gleichgültig ob es sich dabei um eine juristische oder eine natürliche Person handelte, pro Kalenderjahr Spenden an eine politische Partei im Sinne des § 2 Z 1 PartG nur in Höhe von insgesamt 8.610 EUR (7.500 EUR valorisiert für das Jahr 2023) zulässig.

Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 5 PartG angenommen und nicht gemäß § 6 Abs. 7 PartG rückerstattet oder weitergeleitet, ist über sie gemäß § 12 Abs. 3 PartG eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrags, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrags, zu verhängen.

Anhaltspunkt für einen Verstoß gegen das PartG

Der RH vertritt die Auffassung, dass eine Erbschaft eine Spende im Sinne des § 2 Z 5 PartG darstellt. In den Ausnahmebestimmungen des § 2 Z 5b PartG, die festlegen, was nicht als Spende anzusehen ist, sind Erbschaften nicht erwähnt. Mit der Zahlung aus einer Erbschaft zugunsten der SPÖ Bezirksorganisation Wieden wird die

zulässige Höchstgrenze von 8.610 EUR pro Spender und Jahr gemäß § 6 Abs. 5 PartG überschritten.

Von der Partei wären dem RH demnach weitere 390 EUR² als unzulässiger Anteil der Zahlung aus der Erbschaft weiterzuleiten gewesen.

Der RH brachte der Partei den Sachverhalt vor der Mitteilung an den UPTS zur Stellungnahme zur Kenntnis.

Stellungnahme der Partei

- 2.3 (1) Laut Stellungnahme der Partei habe die Partei bereits anlässlich der Hinterlegung des Betrags von 15.108,58 EUR aus der gegenständlichen Erbschaft angekündigt, die Frage, ob es sich bei einer Erbschaft um eine Spende handle oder nicht, durch den UPTS und gegebenenfalls durch die Verwaltungsgerichte klären zu lassen. Die Partei vertrete die Rechtsauffassung, dass es sich bei einer Erbschaft nicht um eine Spende im Sinne des § 2 Z 5 PartG handle. Eine Spende nach der zitierten Norm sei „jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen einer politischen Partei [...] ohne entsprechende Gegenleistung gewähren“. Eine Erbseinsetzung sei keine Gewährung einer Geld- oder Sachleistung durch eine natürliche Person, sondern die Regelung der Rechtsnachfolge. Im Zeitpunkt der Erbseinsetzung werde auch keine Geld- oder Sachleistung „gewährt“. Die Abgabe einer Erbantrittserklärung sei ebenso keine Entgegennahme einer Leistung ohne Gegenleistung, sondern der (unbedingte oder bedingte) Eintritt in die Rechtsnachfolge. Auch in teleologischer Hinsicht sei eine Qualifikation als Spende nicht geboten: Die Regelungen zur Spendenbegrenzung würden der Vermeidung unzulässiger Einflussnahmen auf politische Parteien durch finanzielle Zuwendungen dienen. Da einer bzw. einem Verstorbenen aber keine Gegenleistungen mehr gewährt werden könnten, gebe es auch keinen rechtspolitischen Zweck des Verbots des Antritts einer Erbschaft. Aus Transparenzgesichtspunkten wiederum sei die Offenlegung des Mittelzuflusses im Rechenschaftsbericht ohnehin als sonstiger Ertrag im Sinne des § 5 Abs. 4 Z 16 PartG auszuweisen.

- (2) Die Partei ersuche den RH daher um Mitteilung an den UPTS zur Klärung dieser Rechtsfrage. Die Rückforderung des Betrags von 15.108,58 EUR bleibe weiterhin vorbehalten.

² 24.108,58 EUR - 15.108,58 EUR = 9.000 EUR - 8.610 EUR = 390 EUR

Ergebnis der Prüfung durch den RH

2.4 Beurteilung des Sachverhalts durch den RH

Der RH hielt aufgrund des PartG an seiner Rechtsansicht fest, dass eine Erbschaft vom Spendenbegriff im Sinne des § 2 Z 5 PartG umfasst ist.

Mitteilung des RH gemäß § 10 Abs. 6 PartG

Der RH teilte der Partei mit Schreiben vom 18. August 2026 mit, dass er beabsichtige, aufgrund des vorliegenden Sachverhalts und seines Ergebnisses der Prüfung eine Mitteilung an den UPTS zu erstatten.

Der RH räumte der Partei gemäß § 10 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 7 PartG die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen ein.

Stellungnahme der Partei zur Mitteilung gemäß § 10 Abs. 6 PartG

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme vom 27. August 2026 mit:

Wie bereits mehrfach von der Partei ausgeführt, handle es sich nach ihrer Auffassung bei der Annahme einer Erbschaft nicht um eine Spende im Sinne des PartG. Als Spende definiere § 2 Z 5 PartG „jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen einer politischen Partei [...] ohne entsprechende Gegenleistung gewähren“. Dieser Sachverhalt liege bei der Annahme einer Erbschaft durch eine politische Partei nicht vor:

Der Antritt einer Erbschaft sei keine „Gewährung“: Im Zeitpunkt der Verfassung der letztwilligen Verfügung sei keine Hingabe eines Vermögenswerts erfolgt, im Zeitpunkt der Annahme einer Erbschaft kein aktiver Akt einer Zuwendung durch den Erblasser. Es komme daher nicht zu dem für die Gewährung einer Spende wesentlichen zweiseitigen Rechtsgeschäft.

Die Annahme der Erbschaft sei auch nicht „ohne entsprechende Gegenleistung“ erfolgt, da für die Annahme einer Erbschaft eine (bedingte oder unbedingte) Erbantrittserklärung abzugeben sei. Mit dieser Erbantrittserklärung übernehme der Erbe (hier: die Partei) die Haftung für Verbindlichkeiten des Erblassers, wenigstens (im Falle einer bedingten Erbserklärung) bis zur Höhe der übernommenen Aktiva. Der erbserklärte Erbe hafte für Verbindlichkeiten der Verlassenschaft daher zumindest in der Höhe des Erbes, wobei diese Haftung auf Dauer der zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften gerichtlich durchsetzbar sei und darüber hinaus als Naturalobligation weiterbestehe. Im vorliegenden Fall, in dem der weitaus größte Teil der der Partei zustehenden Erbschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch

vorbehaltlich der Rückforderung, an den RH übergeben worden sei, bestehe eine Haftung sogar in Höhe der beim RH hinterlegten Beträge. Es sei daher eine „entsprechende Gegenleistung“ bei Abgabe der Erbantrittserklärung erbracht worden.

Der Antritt eines Erbes sei auch nicht die Entgegennahme einer „Zahlung, Sachleistung oder lebenden Subvention“, da mit der Erbantrittserklärung keine Vermögenswerte entgegengenommen würden, sondern der Erbe nur in die Rechtsposition des Erblassers eintrete. Es werde keine Zahlung an ihn getätigt (dies wäre allenfalls bei einem Vermächtnis der Fall), sondern die Partei trete hier schlicht die Rechtsnachfolge der Verstorbenen an.

Schon aus diesen, durch grammatikalische Interpretation und Wortinterpretation gewonnenen Überlegungen sei das Vorliegen einer Spende auszuschließen.

Aber auch aus inhaltlichen Gründen sei eine teleologische Interpretation, die eine Erbschaft als Spende zu begreifen hätte, nicht erforderlich: Die strenge Regelung von Spenden an politische Parteien diene der Vermeidung eines übermäßigen Einflusses von Spendern auf politische Entscheidungen. Es solle verunmöglicht werden, dass Großspender sich politische Gefälligkeiten „erkaufen“. Diesem Ziel sei auch bei Nichtsubsumtion von Erbschaften unter den Spendenbegriff des PartG gedient, da Verstorbene keinen Vorteil mehr aus einer an eine politische Partei geleisteten Spende ziehen könnten. Es sei auszuschließen, dass durch eine Erbseinssetzung alleine politische Vorteile gewährt würden, da die Erbseinssetzung jederzeit rückgängig gemacht werden könne. Erst bei Antritt des Erbes komme die politische Partei in den Genuss der Vermögensrechtsnachfolge, zu diesem Zeitpunkt sei die bzw. der Verstorbene aber definitionsgemäß nicht mehr Nutznießer einer politischen Einflussnahme.

Es sei daher insgesamt bei richtiger Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen davon auszugehen, dass Erbschaften nicht vom Spendenbegriff des PartG umfasst sein sollen.

Vermuteter Verstoß gegen das PartG

Nach Ansicht des RH zielt der Spendenbegriff des PartG – zusammengefasst ausgedrückt – in einem weiten Verständnis darauf ab, Zuwendungen von ökonomischen Vorteilen an politische Parteien transparent zu machen (vgl. auch die Ausführungen in *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien³ (2023) § 2 PartG, Rz 20).

Der RH vertritt daher die Auffassung, dass eine Erbschaft vom Spendenbegriff im Sinne des § 2 Z 5 PartG umfasst ist. In den Ausnahmebestimmungen des § 2 Z 5b PartG, die festlegen, was nicht als Spende anzusehen ist, sind Erbschaften nicht erwähnt.

Mit dem von der SPÖ Bezirksorganisation Wieden einbehaltenen Betrag von 9.000 EUR aus einer Erbschaft wurde die zulässige Höchstgrenze von 8.610 EUR pro Spender und Jahr gemäß § 6 Abs. 5 PartG um 390 EUR³ überschritten.

Nach Ansicht des RH liegt somit ein Verstoß gegen § 6 Abs. 5 PartG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG vor.

Verspätete Spendenmeldungen

Sachverhalt

3.1 (1) Die Partei hatte dem RH die quartalsweisen Spendenmeldungen für das Jahr 2023 über eingelangte Spenden nach § 6 Abs. 2 PartG jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahres übermittelt.

(2) In der „Spendenliste“ der Erstversion des Rechenschaftsberichts nach § 5 Abs. 4a Z 3 PartG fanden sich folgende 13 Spenden, die dem RH in keiner Quartalsmeldung für das Jahr 2023 mitgeteilt worden waren:

Tabelle 1: Spenden, die dem RH in keiner Quartalsmeldung mitgeteilt wurden

Spender	Betrag in EUR
natürliche Person	1.440,00
natürliche Person	1.200,00
Unternehmen	1.000,00
natürliche Person	600,00
natürliche Person	600,00
natürliche Person	600,00
natürliche Person	1.260,00
natürliche Person	1.000,00
natürliche Person	1.000,00
natürliche Person	1.000,00
natürliche Person	1.000,00
Unternehmen	1.000,00
Unternehmen	1.000,00
Summe	12.700,00

Quelle: Rechenschaftsbericht der Partei 2023

³ 24.108,58 EUR - 15.108,58 EUR = 9.000 EUR - 8.610 EUR = 390 EUR

(3) Aus der Gesamtsumme der Geldspenden, Sachspenden und lebenden Subventionen in der „Spendenliste“ der Erstversion des Rechenschaftsberichts ergab sich zudem, dass es im Jahr 2023 noch weitere Spenden gegeben haben musste, die dem RH in keiner der quartalsweisen Spendenmeldungen mitgeteilt worden waren.

Aufforderung zur Stellungnahme

3.2 Rechtslage

Gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG hat jede politische Partei in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht zum Zweck der öffentlichen Information über die Finanzierung politischer Parteien durch private Mittel gesondert auszuweisen:

- Erträge aus Geldspenden (§ 2 Z 5),
- Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5) und
- Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)

jeweils ab einem Gesamtwert der Spende von 500 EUR pro Jahr und Spender; dies unter Nennung des Namens und der Postleitzahl der Wohnadresse oder Geschäftsanschrift des Spenders sowie gegliedert danach, welcher Gliederung (§ 2 Z 1) oder nahestehenden Organisation (§ 2 Z 3), welchem Personenkomitee (§ 2 Z 3a) oder Wahlwerber der politischen Partei die Spende gewährt wurde.

Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 5 Abs. 4a Z 3 PartG nicht ausgewiesen, ist über sie gemäß § 12 Abs. 3 PartG eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrags, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrags, zu verhängen.

Vermuteter Verstoß gegen das PartG

Der RH ersuchte die Partei, ihm – betreffend die in **TZ 3.1** unter (2) genannten Spenden – eine Ergänzung in Form der Quartalsmeldung zu übermitteln.

Betreffend die in **TZ 3.1** unter (3) angesprochene Diskrepanz zwischen der Gesamtsumme laut „Spendenliste“ und der Summe der dem RH quartalsweise gemeldeten Spenden ersuchte der RH die Partei um Prüfung, ob in diesem Betrag allenfalls Einzelzuwendungen enthalten waren. Er wies darauf hin, dass bisher nicht gemeldete Spenden dem RH in Form einer Ergänzung zu den Quartalsmeldungen nachträglich zu melden und Spenden ab einem Gesamtbetrag von 500 EUR pro Spender auch in die Spendenliste aufzunehmen sind.

Stellungnahme der Partei

- 3.3 Laut Stellungnahme der Partei vom 30. September 2025 seien die Quartalsmeldungen ergänzt worden, sämtliche Quartalsmeldungen des Jahres 2023 seien neuerlich, ergänzt und korrigiert, beigelegt. Eine Erläuterung zu den vorgenommenen Änderungen sei beigelegt.

Die Partei übermittelte dazu folgende Unterlagen:

- Quartalsmeldungen der Spenden ergänzt und korrigiert,
- Quartalsmeldungen 2023 – Erläuterung,
- Aufbereitung Spenden.

Ergebnis der Prüfung durch den RH

3.4 Beurteilung des Sachverhalts durch den RH

(1) Die Partei übermittelte für jedes Quartal 2023 eine aktualisierte Version der Quartalsmeldungen.

(2) Entsprechend der Aufforderung des RH meldete die Partei insgesamt 81 Spenden in der aktualisierten vierten Quartalsmeldung 2023 nach.

(a) Durch richtigen und vollständigen Ausweis im Rechenschaftsbericht „sanierte“ Spendenausweise

Von diesen 81 Spenden waren bereits 13 Spenden (jeweils über 500 EUR) im Gesamtbetrag von 12.700 EUR in der Spendenliste nach § 5 Abs. 4a Z 3 PartG der Erstversion des Rechenschaftsberichts enthalten.

Weitere 26 Spenden (jeweils bis 500 EUR) im Gesamtbetrag von 8.220 EUR fanden sich in der Spendenliste nach § 5 Abs. 4a Z 3 PartG ab der Zweitversion des Rechenschaftsberichts. Diese Spenden waren in die Spendenliste aufzunehmen, weil sie von Spendern stammten, die – wenn auch in Teilbeträgen oder an verschiedene Parteigliederungen – Spenden im Gesamtwert ab 500 EUR geleistet hatten.

Keine dieser 39 Spenden überstieg den Betrag von 2.500 EUR.

Eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 PartG (Quartalsmeldung) ist gemäß § 12 Abs. 3 PartG nicht zu verhängen, wenn die Spende richtig und vollständig im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG ausgewiesen wird und die nach § 6 Abs. 2 PartG zu meldende Spende den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigt.

Somit war durch den nunmehr richtigen und vollständigen Ausweis dieser Spenden im Rechenschaftsbericht der ursprüngliche Verstoß gegen § 6 Abs. 2 PartG „saniert“.

(b) Unter Verstoß gegen § 6 Abs. 2 PartG verspätet eingelangte Spendenmeldungen

Nachstehende 42 Spenden mit einer Gesamtsumme von 10.627,75 EUR waren – weil sie in ihren Gesamtbeträgen je Spender unter 500 EUR lagen – in der Spendenliste nach § 5 Abs. 4a Z 3 PartG des Rechenschaftsberichts nicht auszuweisen:

Tabelle 2: Dem RH erstmals am 30. September 2025 gemeldete Spenden mit Gesamtbeträgen je Spender unter 500 EUR

Datum der Spende	Spender	Betrag in EUR	Empfänger der Spende (GO = Gemeindeorganisation)
14.01.23	natürliche Person	260,00	GO Spielberg, SPÖ Stmk
14.01.23	natürliche Person	200,00	GO Spielberg, SPÖ Stmk
09.02.23	Unternehmen	200,00	GO Klein-Neusiedl, SPÖ NÖ
15.02.23	natürliche Person	200,00	GO Traiskirchen-Möllersdorf, SPÖ NÖ
03.03.23	Unternehmen	400,00	GO Traiskirchen-Möllersdorf, SPÖ NÖ
09.03.23	Unternehmen	200,00	GO Theresienfeld, SPÖ NÖ
11.03.23	Unternehmen	300,00	GO Theresienfeld, SPÖ NÖ
11.03.23	Unternehmen	200,00	GO Theresienfeld, SPÖ NÖ
11.03.23	natürliche Person	200,00	GO Theresienfeld, SPÖ NÖ
03.04.23	Unternehmen	200,00	GO Tillmitsch, SPÖ Stmk
20.04.23	natürliche Person	350,00	GO Traiskirchen-Möllersdorf, SPÖ NÖ
24.04.23	natürliche Person	350,00	GO Traiskirchen-Möllersdorf, SPÖ NÖ
25.04.23	natürliche Person	350,00	GO Traiskirchen-Möllersdorf, SPÖ NÖ
26.04.23	natürliche Person	350,00	GO Traiskirchen-Möllersdorf, SPÖ NÖ
27.04.23	natürliche Person	300,00	GO Traiskirchen-Möllersdorf, SPÖ NÖ
27.04.23	natürliche Person	350,00	GO Traiskirchen-Möllersdorf, SPÖ NÖ
03.05.23	natürliche Person	350,00	GO Traiskirchen-Möllersdorf, SPÖ NÖ
03.05.23	natürliche Person	300,00	GO Traiskirchen-Möllersdorf, SPÖ NÖ
25.05.23	natürliche Person	254,00	Arbeitsgemeinschaft Christentum und Sozialdemokratie (ACUS)
17.06.23	natürliche Person	200,00	Aktion gegen Alkohol- und Suchtgefahren
13.07.23	natürliche Person	153,00	GO Leopoldsdorf-Breitstetten, SPÖ NÖ
19.07.23	Unternehmen	303,63	GO Leopoldsdorf-Breitstetten, SPÖ NÖ
21.07.23	Unternehmen	152,12	GO Leopoldsdorf-Breitstetten, SPÖ NÖ
05.09.23	natürliche Person	250,00	GO Kammern, SPÖ Stmk
12.09.23	Unternehmen	200,00	GO Felixdorf, SPÖ NÖ
20.09.23	natürliche Person	180,00	Sozialistische Jugend Oberösterreich
27.09.23	natürliche Person	300,00	GO Felixdorf, SPÖ NÖ

Datum der Spende	Spender	Betrag in EUR	Empfänger der Spende (GO = Gemeindeorganisation)
03.10.23	natürliche Person	200,00	Bezirksorganisation Perg, SPÖ OÖ
05.10.23	Unternehmen	200,00	GO Oslip, SPÖ Burgenland
20.10.23	natürliche Person	200,00	GO Schwechat Sektion 1, SPÖ NÖ
15.11.23	natürliche Person	200,00	Sozialistische Jugend Oberösterreich
15.11.23	natürliche Person	300,00	Volksheim Breitenau
29.11.23	natürliche Person	200,00	GO Heilham-Harbach, SPÖ OÖ
01.12.23	natürliche Person	305,00	GO Spallerhof, SPÖ OÖ
05.12.23	natürliche Person	240,00	GO Bad Aussee, SPÖ Stmk
06.12.23	natürliche Person	200,00	Sozialistische Jugend Oberösterreich
11.12.23	natürliche Person	270,00	GO Purkersdorf, SPÖ NÖ
13.12.23	natürliche Person	160,00	GO Tabor II, SPÖ OÖ
15.12.23	natürliche Person	300,00	TI Umwelt & Nachhaltigkeit, SPÖ Bundesorganisation
29.12.23	Unternehmen	400,00	GO Gründberg, SPÖ OÖ
30.12.23	natürliche Person	200,00	GO Gattendorf, SPÖ Burgenland
30.12.23	natürliche Person	200,00	GO Gattendorf, SPÖ Burgenland
Summe		10.627,75	

Quelle: aktualisierte Quartalsmeldung für das 4. Quartal 2023

Der UPTS kam in seiner Entscheidung vom 27. April 2026, GZ 2026-0.074.605/UPTS/Grüne, zu dem Ergebnis, dass die sanktionsbefreiende Wirkung durch Ausweisung der Spende in der Anlage des Rechenschaftsberichts im Sinne des § 5 Abs. 4a Z 3 PartG nur bei Spenden ab 500 EUR bis 2.500 EUR eintreten kann. Spenden unter 500 EUR, die den besonderen Transparenzbestimmungen nicht unterliegen, sind hingegen von der sanktionsbefreienden Wirkung des § 12 Abs. 3 PartG nicht erfasst.⁴

Mitteilung des RH gemäß § 10 Abs. 6 PartG

Der RH teilte der Partei mit Schreiben vom 18. August 2026 mit, dass er beabsichtige, aufgrund des vorliegenden Sachverhalts und seines Ergebnisses der Prüfung eine Mitteilung an den UPTS zu erstatten. Zu den verspäteten Spendenmeldungen führte der RH die Gründe für einen Verstoß gegen das PartG an und hielt fest, dass bei 39 Spenden durch den Ausweis im Rechenschaftsbericht die sanktionsbefreiende Wirkung nach § 12 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 4a Z 3 PartG eintrete. Namentlich genannte 42 Spenden jeweils unter 500 EUR in Höhe von insgesamt 10.627,75 EUR würden gemäß der Entscheidung des UPTS nicht unter die Sanktionsbefreiung gemäß § 12 Abs. 3 PartG fallen.

⁴ vgl. *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien³ (2023) § 12 PartG, Rz 9

Der RH räumte der Partei gemäß § 10 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 7 PartG die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen ein.

Stellungnahme der Partei zur Mitteilung gemäß § 10 Abs. 6 PartG

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme vom 27. August 2026 mit:

Der RH sei der Auffassung, dass die Partei 42 Spenden mit einer Gesamtsumme von 10.627,75 EUR, die in ihren Gesamtbeträgen je Spender aber jeweils unter 500 EUR gelegen seien, unter Verstoß gegen § 6 Abs. 2 PartG verspätet gemeldet habe, nämlich erst mit Einlangen des Rechenschaftsberichts. Die sanktionsbefreiende Wirkung durch Ausweisung einer Spende in der Anlage des Rechenschaftsberichts im Sinne des § 5 Abs. 4a Z 3 PartG könne nach Auffassung des RH (und des UPTS, vgl. UPTS vom 27. April 2026, GZ 2026-0.074.605/UPTS/Grüne) nicht eintreten, da diese Kleinspenden besonderen Transparenzbestimmungen nicht unterlägen und deswegen von der sanktionsbefreienden Wirkung des § 12 Abs. 3 PartG nicht erfasst seien.

Die Partei trete dieser Rechtsauffassung entgegen. Nach dem Gesetzeswortlaut des § 12 Abs. 3 PartG sei eine Geldbuße nicht zu verhängen, wenn die Spende vollständig und richtig im Rechenschaftsbericht ausgewiesen wird und den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigt. Diese gesetzlichen Bedingungen seien erfüllt, eine Beschränkung auf bestimmte Kategorien von Spenden (nämlich unter 500 EUR) habe der Gesetzgeber nicht vorgenommen. Ganz im Gegenteil: Es stehe der politischen Partei frei, in der Anlage zum Rechenschaftsbericht auch Spenden unter 500 EUR auszuweisen; diese seien dann kraft Ausweises trotz Verspätung nicht zu sanktionieren. Die vom UPTS verlangte Transparenz sei dabei sogar in hohem Ausmaß übererfüllt. Die vom RH vertretene gegenteilige Auffassung sei unrichtig.

Sollten der RH und der UPTS diese Auffassung aber weiterhin vertreten, werde darauf verwiesen, dass dies eine unsachliche Schlechterbehandlung von Spenden unter 500 EUR im Vergleich zu Spenden von bis zu 2.500 EUR sei, die sachlich nicht gerechtfertigt und daher gleichheitswidrig sei. Bei verfassungskonformer Auslegung des Gesetzes erweise sich die vom RH vertretene Auffassung daher als unzutreffend.

Vermuteter Verstoß gegen das Parteiengesetz

Die in Tabelle 2 angeführten Spenden hätten dem RH jeweils spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres – zuletzt am 29. Jänner 2024 – gemeldet werden müssen.

Die Meldung an den RH erfolgte jedoch erst am 30. September 2025.

Der RH weist darauf hin, dass die Meldung dieser Spenden nicht – wie die Partei in ihrer Stellungnahme zur Mitteilung gemäß § 10 Abs. 6 PartG anführt – mit Einlangen des Rechenschaftsberichts (29. November 2024) erfolgte, sondern mit Einlangen der Stellungnahme der Partei nach Aufforderung durch den RH (30. September 2025).

Nach Ansicht des RH liegt somit ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 PartG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG aufgrund der verspäteten Meldung von 42 Spenden von jeweils unter 500 EUR in Höhe von insgesamt 10.627,75 EUR vor.



Wien, im September 2026
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

